

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten einer Bebauungsplanänderung

Der Gemeinderat **Adelshofen** hat in seiner Sitzung am 18. September 2025 die

2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“

in der Fassung vom **18.09.2025** als **Satzung** beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus anhänger Planzeichnung ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der **Gemeinde Adelshofen, Fuggerstraße 3, 82276 Adelshofen** während der Öffnungszeiten (Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr) und in der **Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 2.14**, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Zudem ist die Planung auf der Internetseite unter www.vgmammendorf.de – Gemeinde Adelshofen – Wirtschaft & Standort – Bebauungspläne (rechtskräftig) und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **2. Änderung des Bebauungsplans „Adelshofen/Nord“ und „Erweiterung I“** nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelshofen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am 14.11.2025

im Internet veröffentlicht

am 14.11.2025

abzunehmen am 08.12.2025

Mammendorf, 13.11.2025
i. A.

Walch

Walch



Mammendorf, 13.11.2025

Bauabteilung,
Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

.....
Robert Bals
Erster Bürgermeister



